

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An alle
DFG-Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie
Fellows in DFG-Programmen

Leiter der Zentralverwaltung

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Fragen beantwortet:
Jurij Kreisler

Telefon: +49 (228) 885-2666
Telefax: +49 (228) 885-2599
Jurij.Kreisler@dfg.de
www.dfg.de

JK 20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Maßnahmen die der Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) dienen, trifft die DFG vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch Bund und Länder, nachfolgende Maßnahmen und Regelungen für geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie für Fellows, die in DFG Programmen tätig sind:

Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich im Rahmen einer Unterbrechung im Inland befinden und aufgrund von Aus-/Einreisebeschränkungen, Schließung der Gasteinrichtung, etc. ihr Stipendium im Ausland nicht zeitgerecht wieder aufnehmen können, wird für die Dauer von maximal drei Monaten das Stipendium weiterhin gezahlt. Die Zahlung des Auslandszuschlages richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Sollten für die Unterbrechung des Stipendiums Aufwendungen im Gastland entstehen (Mieten, etc.) wird zusätzlich zum Stipendium eine Aufwandsentschädigung (doppelte Haushaltsführung, etc.) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird maximal in Höhe des ursprünglich zustehenden Auslandszuschlages gewährt.

Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aufgrund eines Einreisestopps nicht rechtzeitig ihr Stipendium im Gastland antreten können, kann, sofern Arbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens außerhalb der Forschungseinrichtung im Inland möglich sind, mit der Inanspruchnahme des Stipendiums begonnen werden. Ein Auslandszuschlag wird für den Aufenthalt im Inland nicht gewährt. Zusätzliche Aufwendungen (Miete der im Gastland bereits angemieteten Wohnung, etc.) werden von der DFG für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, maximal in Höhe des auf das Gastland entfallenden Auslandszuschlages, gezahlt.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die vorzeitig (bis zu drei Monate vor Beendigung des Auslandsstipendiums) nach Deutschland zurückkehren, wird für die

Zeit im Inland das Stipendium weiterhin gezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Zahlung des Auslandszuschlags erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten deren Stipendium endet und die aufgrund von Einreisstopps nicht nach Deutschland zurückkehren können, verlängert sich das Stipendium um bis zu drei Monate. Die Verlängerung erfolgt unabhängig von der Inanspruchnahme der Gasteinrichtung.

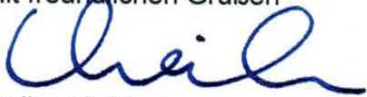
Für in DFG Projekten beschäftigte Fellows gelten die nachfolgenden Regelungen:

Aufwendungen (Stornierungen, anfallende Mieten bis zu einem Umfang von drei Monaten, Umbuchungen, etc.), die in DFG Projekten entstehen, in denen Fellows beschäftigt werden, sind über das Projekt als direkte Projektausgabe abrechenbar.

Ausfallzeiten für Fellows aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen werden von der DFG für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten übernommen. Die Kosten sowie der zeitliche Umfang müssen bei Abschluss des Projektes nachgewiesen werden.

Sollten gegen Ende des Forschungsvorhabens aufgrund der vorab entstandenen Ausgaben, keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen, wird der Mehrbedarf in Höhe der zusätzlich angefallenen Kosten durch das Team Z-FIN-2 dem Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Jurij v. Kreisler